



## DRK-Schwesternschaft Kassel e.V.

### Ordentliches Mitglied ist, wer:

- die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Krankenschwester“, „Kinderkrankenschwester“, „Altenpflegerin“ oder „Hebamme“ nachweist und in der Schwesternschaft über die Einführungszeit hinaus tätig ist
- in den Vorstand der Schwesternschaft gewählt ist und die Wahl angenommen hat
- durch den Vorstand der Schwesternschaft aufgrund einer besonderen Verbundenheit zur DRK-Schwesternschaft als ordentliches Mitglied benannt wird.

### Außerordentliche Mitglieder sind:

- Mitglieder in der Ausbildung
- Mitglieder während der Einführungszeit
- Krankenpflege- und Altenpflegerinnen
- Mitglieder im Ruhestand
- Frauen, die mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Pflege oder in anderer Weise für die Schwesternschaft tätig sind, soweit sie durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurden.

Inaktives Mitglied kann werden, wer ohne Wechsel in den Ruhestand oder ohne Wahrnehmung der Elternzeit mehr als sechs Monate nicht mehr für die Schwesternschaft tätig ist und auch sonst seinen Beruf nicht mehr ausübt, oder deren befristeter Einsatz für die Schwesternschaft in einem Arbeitsfeld der Schwesternschaft nach Ablauf der Befristung endet.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Schwesternschaft finanziell fördern wollen und aufgrund ihres Antrages in die Schwesternschaft aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Schwesternschaft verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.